

# Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

Auf Grund des § 6a Abs.6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.12.2010( BGBl. I S. 1748) sowie auf Grund §1der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S.4080), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 11.04.2011, nachfolgende Parkgebührenverordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan erlassen:

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan. Sie regelt die Gebührenfestsetzung auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkautomaten oder anderen Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG.

## § 2

### Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den jeweils nachfolgend genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereich *-50 Cent je Stunde-*, wobei eine Mindestparkgebühr in Höhe von 20 Cent zu entrichten ist,
  - a) Am Kamp,
  - b) August- Bebel-Straße,
  - c) ZOB in der Beethovenstraße,
  - d) Parkdeck in der Verbindungsstraße,
  - e) Severinstraße,
  - f) Markt-umseitig,
  - g) Parkplatz auf dem Grundstück Markt 5,
  - h) Baumstraße bis Einmündung Mittelstraße,
  - i) Lettowsberg bis Einmündung Dr.-Leber-Straße,
  - j) Neue Reihe bis Einmündung Feldstraße,
  - k) Am Wallbach,
  - l) GoethestraßeDie Gebührenpflicht besteht für diese Parkbereiche montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (2) Für den **Parkplatz am Münster** besteht die Gebührenpflicht montags bis samstags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 und sonntags in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr, wobei die Höchstparkdauer auf 2 Stunden begrenzt ist. Die Gebührenfreiheit an Sonntagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr besteht nicht für Reisebusse.  
Für *PKW* beträgt die Parkgebühr je Stunde *„1,00 EUR“*, für *Reisebusse* *„4,00 EUR“* je Stunde.

- (3) Für die unter Buchstaben „a“ bis „e“ genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereiche im **Ortsteil Heiligendamm**, beträgt die Parkgebühr für PKW *je Stunde* „50 Cent“ und zwar montags bis sonntags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- a) Parkplatz in der Seedeichstraße/ Prof.-Dr.-Vogel-Straße,
  - b) Parkplatz in der Seedeichstraße am Golfteich,
  - c) Parkreihe in der Seedeichstraße in Richtung Börgerende,
  - d) beidseitige Parkreihe in der Straße „Kinderstrand“.
  - e) Parkplatz Kühlungsborner Straße am Molli-Bahnhof
- f) Für die PKW- Stellplätze auf dem **Waldparkplatz in der Kühlungsborner Straße** wird eine Parkgebühr in Höhe von *0,35 EUR je Stunde* erhoben.  
Für *Wohnmobile und Campinganhänger* beträgt die Gebühr *1,00 EUR je Stunde*. Die Gebührenpflicht besteht täglich in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr während der Saison vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres.
- g) In der Straße „Kinderstrand“, Abschnitt: Abgang Hundebadestrand bis Ende der Sackgasse ist das Parken für *Wohnmobile und Campinganhänger* erlaubt.  
Während der Saison vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres wird eine Parkgebühr in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr in Höhe von *1,00 EUR je Stunde* erhoben.

### § 3

#### **Festsetzung der Parkgebühren**

Die im § 2 dieser Satzung genannten Parkgebühren werden hiermit i.S. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 festgesetzt.

### § 4

#### **Schlußvorschrift**

Die im Zusammenhang mit der Straßenbaulast stehenden Genehmigungs- und Anordnungserfordernisse nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 10. Juni 2008 und die 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung vom 07. Oktober 2008 außer Kraft.

Bad Doberan, 12. April 2011

Polzin  
Bürgermeister